

Für das Nachschlagewerk!	ja
Für die Sammlung!	nein
Für die Fachpresse!	ja

Gesetz: Reichstarifordnung für das Holz-, Säge- und Schnitzstoffgewerbe, die Holz-Musikinstrumenten und Holz-Spielwaren-Industrie vom 14. März 1944 (RABl IV, 65) § 4 Abs. II Nr. 1 und Nr. 4 Satz 3

Leitsätze:

Überstunden sind nur insoweit als "nicht regelmäßig geleistet" im Sinne von § 4 Abs. II Nr. 4 Satz 3 RTO Holz anzusehen und demnach bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses unberücksichtigt zu lassen, als ihre Ableistung im Berechnungszeitraum deutlich Ausnahmecharakter trägt. Ob dies der Fall ist, hängt nicht von der Art der Überstundenanordnung ab, sondern richtet sich allein danach, ob der Arbeiter schon vor dem für die Berechnung des Krankengeldzuschusses massgeblichen Zeitraum längere Zeit hindurch Überstunden geleistet hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 263/57

Urteil des BAG vom 12. November 1959

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



2 AZR 263/57

I Sa 16/57 Bremen

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 12. November 1959
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. November 1959 durch die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Stumpf und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Falk und Dr. Knipps für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen, Kammer I, vom 3. April 1957 – I Sa 16/57 – aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bremerhaven vom 21. Dezember 1956 – Ca 168/56 – abgeändert: Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger über den bereits zuerkannten Betrag von DM 43,52 hinaus weitere DM 10,54 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Tischler in dem Holzeinfuhr-, Säge- und Hobelbetrieb der Beklagten beschäftigt. In der Zeit vom 31. Januar bis 7. März 1956 war der Kläger arbeitsunfähig krank. Er erhielt für die 34 Kalendertage vom 3. Februar bis 7. März 1956 von der Krankenkasse ein tägliches Krankengeld in Höhe von 7,54 DM = insgesamt 253,30 DM. Die Beklagte gewährte dem Kläger einen Krankengeldzuschuss in Höhe von 64,60 DM.

Mit dieser am 24. März 1956 bei Gericht eingegangenen Klage begehrt der Kläger einen höheren als den gewährten Krankengeldzuschuss. Er stützt sein Verlangen auf § 4 der Reichstarifordnung für das Holz-, Säge und Schnitzstoffgewerbe, die Holz-Musikinstrumenten und Holz-Spielwaren-Industrie vom 14. März 1944 (RTO), veröffentlicht im RABl. IV, 65. Unstreitig hat der Kläger innerhalb des für die Berechnung des Durchschnittsnettoverdienstes und damit auch für die Berechnung der Höhe des tariflichen Krankengeldzuschusses maßgeblichen Zeitraumes (Berechnungszeitraum) vom 30. Dezember 1955 bis zum 26. Januar 1956 29 1/2 Überstunden gearbeitet und insgesamt einen Nettolohn in Höhe von 340,28 DM erzielt. Von den 29 1/2 Überstunden beruhen 24 Überstunden darauf, daß im Betrieb der Beklagten angeordnet worden war, jeder Maschinenführer - ein solcher war der Kläger - habe eine Stunde vor Beginn der Fertigungsarbeiten die Maschine vorzubereiten (z.B. die Hobelmesser zu schärfen). Da in den Berechnungszeitraum 24 Arbeitstage fallen, ergeben sich diese 24 Überstunden. Diese Überstunden wurden noch allgemein im Betriebe der Beklagten in der ersten Krankheitswoche des Klägers geleistet und dann reduziert, weil wegen des einsetzenden Frostes die Auftragslage des Betriebes sich verschlechterte und insoweit keine Notwendigkeit mehr bestand.

5 1/2 weitere vom Kläger geleistete Überstunden wurden von Fall zu Fall angeordnet, um betriebliche Notwendigkeiten arbeitsmässig bewältigen zu können.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Der Kläger hat folgende Berechnung für den Krankengeldzuschuss aufgestellt:

Nettoverdienst	
340,28 : 28 Kalendertage	12,15 DM
90% hiervon	10,94 DM
kalendertägliches Krankengeld	7,45 DM
Differenz	3,49 DM
Zuschuss für 34 Kalendertage (3,49 x 34)	118,66 DM
abzüglich der von der Beklagten gezahlten	64,60 DM
ergibt	54,06 DM
	=====

Die Zahlung dieser Summe hat der Kläger begehrt.

Das Arbeitsgericht hat ihm nur 43,52 DM zugesprochen und die Klage im übrigen abgewiesen. Es hat die im Berechnungszeitraum vom Kläger geleisteten 5 1/2 Überstunden als "nicht regelmässig geleistete" Überstunden im Sinne von § 4 Abs. II Nr. 4 letzter Satz RTO angesehen, weil es sich nur um von Fall zu Fall angeordnete Überstunden gehandelt habe. Es sei danach von einem Nettolohn von 330,71 DM auszugehen. Wegen des abgewiesenen Teils seiner Klage hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hat die Meinung vertreten, das Arbeitsgericht habe den Begriff der "regelmässigen" Überstunden verkannt. Der Kläger hat darauf hingewiesen, daß er unstreitig in den letzten acht Lohnabrechnungszeiträumen vor seiner Erkrankung über die generell angeordneten 24 Überstunden hinaus stets weitere Überstunden geleistet hat und daß die Zahl der tatsächlich geleisteten Überstunden in diesen acht Lohnabrechnungszeiträumen zwischen 28 und 36 Stunden beträgt. In den letzten drei Lohnabrechnungszeiträumen vor dem hier für die Berechnung des Krankengeldzuschusses maßgeblichen Berechnungszeitraum hat der Kläger unstreitig 36,48 bzw. 30 Überstunden geleistet.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit seiner Revision begehrt der Kläger weiterhin die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung weiterer 10,54 DM. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene und damit statthafte Revision musste Erfolg haben. Die Revision rügt die Verletzung des § 4 Abs. II Ziffer 4 Satz 3 RTO. Nach dieser Vorschrift sind Überstunden, die nicht regelmässig geleistet werden, bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen. Damit rügt die Revision die Verletzung einer Rechtsnorm. Diese Rüge greift durch. Das angefochtene Urteil hat nicht etwa unter Berücksichtigung der gegebenen Tatsachenslage den unbestimmten Rechtsbegriff der "nicht regelmässig geleisteten Überstunden" im vorliegenden Fall als nicht erfüllt angesehen, was nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur revisionsgerichtlichen Überprüfung der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe durch den Tatrichter nur beschränkt nachprüfbar gewesen wäre (BAG 4, 152 [155]), sondern das angefochtene Urteil hat vielmehr den genannten Rechtsbegriff verkannt. Es hat, in Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Urteil, die vom Kläger innerhalb des Berechnungszeitraums über die 24 generell angeordneten Überstunden hinaus geleisteten 5 1/2 Überstunden als "nicht regelmässig geleistete" Überstunden angesehen, weil es sich nur um von Fall zu Fall angeordnete Überstunden gehandelt habe. Das angefochtene Urteil meint, Regelmässigkeit im Sinne dieser Tarifnorm liege nur dann vor, wenn die Anzahl der Stunden und der Rechtsgrund ihrer Leistung auf einer die Kontinuität begründenden arbeitgeberischen Anordnung beruhen. Überstunden seien nur dann "regelmässig", wenn neben den Zeitfaktoren noch ein Ordnungsfaktor entweder in Form tariflicher oder arbeitsvertraglicher Anordnung bestehe.

Für eine derartige Auslegung des genannten Begriffs fehlt es aber in der RTO an jedem Anhaltspunkt. Sowohl die Wortauslegung spricht für die vom Kläger vertretene Auffassung wie auch die Systematik der Tarifnorm in ihrer Gesamtheit. Darüber hinaus erfordern Sinn und Zweck der tariflichen Krankengeldzuschussregelung eine Auslegung, wie sie die Revision für zutreffend hält.

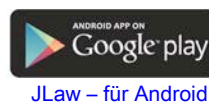


Was zunächst den Wortlaut betrifft, so besagt das Wort "regelmässig" nach dem allgemeinen Sprachgebrauch soviel wie "wiederkehrend, normal". Das Wort "Regel" steht im Gegensatz zum Wort "Ausnahme". Wenn § 4 RTO von "nicht regelmässig geleisteten Überstunden" spricht, kann nach dem Sprachgebrauch an Stelle dieser Formulierung ohne weiteres gelesen werden: "ausnahmsweise geleistete Überstunden". Hätte der Treuhänder eine Bindung an eine Norm (Regel) gemeint, so hätte es nahegelegen, von "regelmässig angeordneten Überstunden" zu sprechen. Dies ist aber nicht geschehen. Die Betonung liegt auf der Tatsache, daß die Überstunden "geleistet" sein müssen, und diese Leistung innerhalb des Berechnungszeitraumes darf nicht vom Normalbild der Leistung von Überstunden abweichen.

Feerner muß bei der Wortauslegung die Tatsache berücksichtigt werden, daß einige Zeit vor Erlass der RTO das Reichsarbeitsministerium in einem an alle Reichstreuhänder der Arbeit gerichteten Erlass vom 8. Dezember 1941 (RABl. I 539) den Begriff der "regelmässigen Überstundenarbeit" in der gleichen Richtung definiert hatte. Es heisst dort: "Von einer solchen Regelmässigkeit kann aber erst dann die Rede sein, wenn sich die Überstundenarbeit über eine längere zusammenhängende Zeit erstreckt hat, so daß der Angestellte seine ganze Lebenshaltung mit Recht auf die durch die Überstundenvergütung erhöhten Bezüge einstellen konnte. Dazu bedarf es aber einer mindestens dreimonatigen ununterbrochenen Dauer der besonders vergüteten Mehrarbeit."

Auch das Reichsarbeitsgericht hat etwa zur gleichen Zeit (nämlich mit Urteil vom 27. Februar 1942; die RTO ist am 14. März 1944 erlassen worden) zum Problem, ob Mehrarbeitsbeträge im Falle der Fortzahlung der Vergütung bei Krankheit erhöhend wirken, erkannt, es kämen nur solche Mehrarbeitsbeträge nicht in Betracht, die für außerordentliche Mehrleistungen verdient wurden (ARS 44, 149).

Ein solcher Erlass und auch ein solches Urteil können dazu beitragen, daß ein Begriff zumal dann, wenn er nicht



nur im gleichen Fachgebiet, sondern sogar im Zusammenhang mit einem ganz ähnlichen Rechtsproblem gebraucht wird, einen entsprechenden Inhalt bekommt.

Neben dem Wortlaut spricht sodann die Systematik der RTO zugunsten des Revisionsbegehrens. Indem die RTO nämlich in § 4 Abs. II Ziffer 1 den Grundsatz aufstellt, daß dem Arbeitnehmer im Falle unverschuldeter Erkrankung ein Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld und 90% seines Nettolohnes zu zahlen sei, wobei gemäß § 4 Abs. II Ziffer 4 Satz 1 grundsätzlich der ganze Nettolohn für die Berechnung heranzuziehen ist, der im Berechnungszeitraum anfiel, bringt sie deutlich zum Ausdruck, daß die Kürzung des im Berechnungszeitraumes angefallenen Nettolohnes nur ausnahmsweise erfolgen soll. Eine Ausnahmeregelung muss aber grundsätzlich restriktiv ausgelegt werden, weil sonst dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprochen würde. Betrachtet man unter diesem Aspekt den Begriff der "nicht regelmässig geleisteten Überstunden", so wird der eingangs genannte Sinngehalt noch deutlicher: Die ausnahmsweise Kürzung des im Berechnungszeitraum angefallenen Lohnes findet nur bezüglich solcher Überstunden statt, die vom Regelbild des Beschäftigungsverhältnisses stark abweichen.

Auch Sinn und Zweck der tariflichen Krankengeldzuschussregelung sprechen zugunsten der Revision. § 4 Abs. II Nr. 1 bis 4 RTO wollen dem Arbeiter in Tagen unverschuldeter Krankheit einen Lebensstandard sichern, der in einem festen prozentualen Verhältnis zu demjenigen Lebensstandard steht, den er sich durch Erzielung von Arbeitsentgelt normalerweise sichert.

Ist dies aber Sinn und Zweck der tariflichen Vorschrift, dann können als "nicht regelmässig geleistete Überstunden" nur solche Überstunden bei der Berechnung außer Betracht bleiben, die - wegen ihres einmaligen Vorkommens - nicht irgendwelchen Einfluss auf den Normal-Lebensstandard ausübten. Es ist aber ein Satz der Lebens-

erfahrung, daß ein Arbeiter, der mehrere Monate hindurch 30 und mehr Überstunden leistet, den Zuschnitt seiner Lebenshaltung darauf einrichtet.

Das angefochtene Urteil berücksichtigt seinem Ausgangspunkt nach zwar diese Überlegung, spricht jedoch aus, ein Arbeiter dürfe seinen Lebensstandard auf Überstundenverdienste nicht einstellen, wenn diese Überstunden nur von Fall zu Fall angeordnet werden. Es fordert demnach gewissermaßen eine Garantie zur Leistung von Überstunden. Indes besteht selbst für generell angeordnete Überstunden keine solche Garantie, wenn nicht ihre Ableistung zum Inhalt des Einzelarbeitsvertrages geworden ist und demnach ihre Leistung nur nach Erklärung einer Abänderungskündigung wieder eingestellt werden kann. Wie der hier vorliegende Fall zeigt, konnten jedoch auch ohne besondere Änderungskündigungen die generell angeordneten Überstunden im Zeitraum der Erkrankung des Klägers reduziert werden.

Die Art der Anordnung ist danach als Kriterium für eine gewisse Überstundengarantie nicht geeignet. Es bleibt dem Arbeitgeber überlassen, innerhalb der gesetzlichen, tariflichen und einzelvertraglichen Grenzen die Arbeitszeit in betriebswirtschaftlich vernünftiger Weise dem jeweils bestehenden Arbeitsvorrat anzupassen. Welche Wege zur Erreichung dieser Anpassung beschritten werden, ob der einer generellen Überstundenanordnung oder der einer Überstundenanordnung von Fall zu Fall für alle Überstunden oder schliesslich der einer Kombination zwischen beiden, ist eine zweitrangige Frage der Modalität und Zweckmässigkeit. Ein Arbeiter darf sich aber grundsätzlich darauf einstellen, daß der vorhandene Arbeitsvorrat, soweit er nicht durch Personalvermehrung aufgefangen wird, von den vorhandenen Arbeitskräften verbraucht wird. Er darf danach für Zeiträume, in denen nach der auch ihm erkennbaren wechselnden Saisonlage ein zu verbrauchender Arbeitsvorrat betriebsüblich anzufallen pflegt, seinen Lebenszuschnitt zumindest



- 8 -

für die Dauer der arbeitsmässig günstigeren Zeit danach einrichten, dies zumindest dann, wenn längere Zeit hindurch der vorhandene Arbeitsvorrat durch Ableistung von Überstunden verbraucht worden ist. Dabei muß es im Prinzip der Entscheidung des Tatrichters überlassen bleiben, welchen Zeitraum er als ausreichend erachtet, um im Einzelfall dem genannten Sinn und Zweck der tariflichen Krankengeldzuschussregelung zu entsprechen. Als Anhaltspunkte mögen hierbei die in § 90 AVAVG bzw. §§ 10 und 13 des Mutterschutzgesetzes genannten Zeiträume von 13 Wochen geeignet sein.

Die Anwendung der vorgenannten Gesichtspunkte auf den hier zur Entscheidung stehenden Fall rechtfertigte es, dem Kläger auch die weiteren von ihm verlangten 10,54 DM zuzusprechen. In tatsächlicher Hinsicht ist zwischen den Parteien unstreitig - obwohl insoweit eine ausdrückliche Feststellung im angefochtenen Urteil fehlt -, daß die in § 1 RTO genannten räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereichsvoraussetzungen gegeben sind, daß ferner der Kläger seit mehr als 10 Jahren im Betrieb der Beklagten beschäftigt und nicht ledig ist, daß er unverschuldet an der Arbeitsleistung gehindert war, und daß er in den vor dem Berechnungszeitraum liegenden mehreren Monaten auf jeden Fall tatsächlich mehr als die im Berechnungszeitraum selbst liegenden 29 1/2 Überstunden abgeleistet hat. Unter diesen Umständen war eine Zurückverweisung entbehrlich, so daß der Senat gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO in der Sache selbst entscheiden konnte. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 ZPO.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Stumpf Dr. Joachim
Dr. Knipps Falk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

